

B E G R Ü N D U N G

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

"Erholungspark" der Stadt Kaltenkirchen

für den Bereich

südlich des Vereinsheimes der Kaltenkirchener

Turnerschaft und westlich der Schirnau-Allee

Aufgestellt im Auftrage der Stadt Kaltenkirchen
Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung
Dipl.Ing. Eberhard Gebel, Berliner Straße 10,
23795 Bad Segeberg

I N H A L T

1. Allgemeine Grundlagen
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Bestand und Lage des Gebietes

2. Planungsziele
3. Entwicklung des Planes
 - 3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung
 - 3.2 Städtebauliche Daten
 - 3.3 Begrünung/Ausgleichsmaßnahmen
 - 3.4 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen
6. Kosten

1. Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadtvertretung der Stadt Kaltenkirchen hat am 15.12.1992 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark" für den Bereich südlich des Vereinsheimes der Kaltenkirchener Turnerschaft sowie der dazugehörigen Stellplätze und westlich der Schirnau-Allee beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung erfaßt eine ca. 0,35 ha große Teilfläche südlich des Vereinsheimes der KT sowie eine ca. 0,13 ha große Teilfläche nördlich der Barmstedter Straße.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) v. 08.12.1986
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) v. 18.12.1990

Als Kartenunterlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Planunterlage M 1:2000.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung in Bad Segeberg beauftragt.

1.2 Bestand und Lage des Gebietes

Das Gelände der Geltungsbereiche der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist unbebaut. Der Teilgeltungsbereich 1 liegt südlich des vorhandenen Clubheimes der KT, der Teilgeltungsbereich 2 liegt nördlich der Barmstedter Straße.

Beide Bereiche werden zur Zeit landwirtschaftlich genutzt.

2. Planungsziele

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Bereich der 5. Änderung Grünfläche "Sportplatz" fest.

Im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes soll hier eine Tennishalle errichtet werden. Hierfür wird eine Teilfläche der 5. Änderung als Sonstiges Sondergebiet (Tennishalle) festgesetzt.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls mit festgesetzt.

3. Entwicklung des Planes

3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

In dem Teilgeltungsbereich 1 soll eine Tennishalle in einer Größe von ca. 1.350 qm errichtet werden.

Diese Tennishalle soll durch einen Verbindungsgang mit dem vorhandenen Clubheim der KT verbunden werden.

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den großen Baukörper der Tennishalle zu mindern, wird das geplante Gebäude um mindestens 1 m unter die vorhandene Geländeoberfläche abgesenkt.

Durch eine zusätzliche textliche Festsetzung wird hierauf abgestimmt die max. zulässige Firsthöhe festgesetzt.

Die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet (Tennishalle) erfolgt mit dem Zusatz, daß die maximal zulässige bebaubare Grundstückfläche auf 1.500 qm begrenzt ist.

3.2 Städtebauliche Daten

Der Änderungsbereich (Teilgeltungsbereiche 1 und 2) des Bebauungsplanes Nr. 23 umfaßt insgesamt eine Fläche von ca. 0,43 ha.

Hiervon sind max. 0,15 ha als Sonstiges Sondergebiet (Tennishalle) für den Bau einer Tennishalle festgesetzt.

Die restlichen Flächen sind als Biotopflächen zum Ausgleich des Eingriffes vorgesehen und entsprechend festgesetzt.

3.3 Begrünung, Ausgleichsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich wird durch Maßnahmen geregelt, die in einem Grünordnungsplan zu dieser 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 festgelegt sind.

Dieser Grünordnungsplan ist Bestandteil der Begründung.

Die wesentlichen Ergebnisse des Grünordnungsplanes sind durch Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen worden.

Zielsetzung ist die Abschirmung der Tennishalle zur freien Landschaft und Nutzungsänderung auf bisherigen Ackerflächen.

Zur Durchsetzung und Realisierung dieser Ziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Abschirmung der Tennishalle zur freien Landschaft
Dies erfolgt durch die Errichtung eines begrünten Sichtschutzwalles an der Barmstedter Straße sowie eine geplante Baumreihe südlich und östlich der geplanten Tennishalle.
- optische Reduzierung der Höhe der Tennishalle um 1 m durch Festlegung der Fußbodenoberkante um 1 m unter das jetzige Geländeniveau.
- Sukzessionsflächen im Randbereich der vorhandenen Tennisanlage als Ausgleichsflächen.
Diese Flächen werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und der natürlichen Sukzession überlassen. Hier soll sich eine Wildwiese einstellen. Um eine Verbuschung der Flächen zu unterbinden, ist einmal im Jahr nicht vor Mitte Juli eine Mahd vorzunehmen.

Durch entsprechende textliche Festsetzungen wird die Bepflanzung des Schutzwalles, die Sichtschutzpflanzung entlang der Tennishalle sowie die vorgesehene Sukzessionsfläche geregelt.

3.4 Verkehrerschließung und ruhender Verkehr

Das Gelände wird von der Barmstedter Straße über die Schirnau-Allee erschlossen.
Zur Zeit werden von der Schirnau-Allee 40 vorhandene Stellplätze erschlossen. Diese Anzahl der Stellplätze ist auch für den zusätzlichen Betrieb durch die Tennishalle ausreichend.

4. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das Grundstück soll von der KT erworben werden.
Die entsprechenden Festsetzungen der in dem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke können somit ohne zusätzliche bodenordnende Maßnahmen durchgeführt werden.

5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Ver- und Entsorgung sowie die Erschließung ist gesichert.
Die vorhandenen Sanitäreinrichtungen des Clubheimes sollen mit genutzt werden.

6. Kosten

Für die in der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Stadt Kaltenkirchen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Stadt Kaltenkirchen, den

.....
Bürgermeister

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Erholungspark" für den Bereich südlich des Vereinsheimes der Kaltenkirchener Turnerschaft sowie der zugehörigen Stellplätze und westlich der Schirnau-Allee wurde von der Stadtvertretung Kaltenkirchen in ihrer Sitzung am 15.2.1994 gebilligt.

(Siegel) Kaltenkirchen, den



.....
(Bürgermeister)

Stand der Begründung: Juni 1993

GRÜNORDNUNGSPLAN

zur 15. Änderung des
Flächennutzungsplanes und
5. ÄNDERUNG DES
B-PLAN NR. 23 "ERHOLUNGSPARK"
DER STADT KALTENKIRCHEN

für den Bereich südlich des Vereinsheims der Kalten-
kirchener Turnerschaft, westlich der Schirnauallee

"ERHOLUNGSPARK"

INHALT:

Erläuterungsbericht	
Grünordnungsplan	M.: 1 : 500
Schnitt	M.: 1 : 200

PLANVERFASSER:

Ernst Springer
Landschaftsarchitekt BDLA
Dannewerker Str. 33
2381 Busdorf/Schleswig
Tel.: 04621/32151 + 34251
Fax: 04621/31368
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Gisela Teich

GRÜNORDNUNGSPLAN

zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes
sowie

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 "ERHOLUNGSPARK" DER STADT KALTENKIRCHEN

Für den Bereich südlich des Vereinsheims der Kaltenkircherer Turnerschaft, westlich der Schirnauallee

1. VERANLASSUNG

Durch das Erfordernis der witterungsunabhängigen Nutzung der Tennisanlage der Kaltenkirchener Turnerschaft an der Schirnauallee wird der Bau einer Zwei-Feld-Tennishalle notwendig. Ebenso ist der Bau eines Verbindungsganges vom Vereinsheim zur neuen Tennishalle vorgesehen.

Südlich der vorhandenen Tennisanlage ist eine Fläche für die Errichtung von zwei Spielfeldern vorgesehen, die bei Bedarf gebaut werden können.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für die Aufstellung von Grünordnungsplänen ist § 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatG), nach dem "die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darzustellen sind, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist". Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diesem Erfordernis durch den Grünordnungsplan Rechnung getragen.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung von Grünordnungsplänen ergibt sich desweiteren nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere "die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege...." zu berücksichtigen sind.

3. BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Die beanspruchten Flächen werden z. Zt als extensive Wildwiese und als Acker genutzt. Auf der Ackerfläche wird Maisanbau betrieben, wodurch der Einsatz hoher Mengen Düngemittel notwendig wird. Da die anstehende Bodenart (Sand) nur im begrenzten Maße in der Lage ist, Nährstoffe zu speichern, wird ein großer Teil des Düngers ausgewaschen und gelangt ins Grundwasser. Dies führt hier vor allem zu einer starken Nitrit- und Nitratbelastung.

Die Fläche fällt gleichmäßig von der Barmstedter Straße in Richtung Tennisanlage ab. Die Höhendifferenz beträgt ca. 5 m.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist hier eine Sonderbaufläche für ein Vereinsheim bis max. 1000 m² Grundfläche, eine Fläche für 70 PKW-Stellplätze und eine Grünfläche "Sportplatz" ausgewiesen.

4. NUTZUNGSKONFLIKTE

4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Nach § 8 Abs. 1 BNatG sind Eingriffe in Natur und Landschaft ".... Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen können". Somit stellt auch das geplante Vorhaben einen Eingriff dar, der nach § 8 Abs. 2 BNatG vom Verursacher auszugleichen ist. Ausgeglichen ist der Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Können Beeinträchtigungen nicht vermieden werden und unvermeidbare Eingriffe nicht im erforderlichen Maß ausgeglichen werden und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung mit sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft vor, so ist der Eingriff unzulässig.

4.2 Beschreibung des Eingriffs

Bei dem derzeit konkret geplanten Eingriff wird eine Fläche von ca. 1.350 m² durch die Tennishalle überbaut. Für Ausgleichsmaßnahmen steht eine Fläche von 4.950 m² zur Verfügung, so daß insgesamt 6.300 m² einer Nutzungsänderung unterzogen werden.

Bestandteile des Eingriffs sind:

- Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Tennishalle,
- Vollversiegelung der Bodenoberfläche durch die Tennishalle,

Durch den eventuellen Bau der Spielfelder wird das Landschaftsbild, das durch die jetzige landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist, verändert.

4.3 Auswirkungen des Eingriffs

4.3.1 Landschaftsbild

Durch den großen Baukörper der Tennishalle wird das Landschaftsbild stark beeinträchtigt, da ein Gebäude dieser Dimension landschaftsuntypisch ist.

4.3.2 Bodenversiegelungen

Durch die Versiegelung der Fläche kann der Boden seiner ökologischen Funktion nicht mehr oder nur noch teilweise nachkommen.

Seine ökologische Funktion besteht aus folgenden Faktoren:

- Lebensraum für Flora und Fauna,
- Speicher für Wasser und Nährstoffe,
- Filter für Sickerwasser,
- Biologische Leistungsfähigkeit als Ort der Pflanzenproduktion,
- Ausgleich kleinklimatischer Auswirkungen.

4.3.3 Wasserhaushalt

In Abhängigkeit vom Grad der Versiegelung kommt es zu einer mehr oder weniger starken Unterbrechung des natürlichen Wasserkreislaufs.

Die reduzierte Versickerung führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Die Ableitung des Oberflächenwassers in die Vorfluter bewirkt schon bei geringen Niederschlagsmengen eine starke Belastung derselben.

4.3.4 Kleinklima

Das Kleinklima wird derzeit durch die offene Ackerfläche mit flächigen Vegetationsbeständen und geringer Wärmeabstrahlung bestimmt. Die Luftfeuchte wird durch die Transpiration der Pflanzen und des Bodens erhöht, die Temperatur wird gesenkt.

Durch die Abstrahlung des Baukörpers kommt es zu einem Anstieg der Lufttemperatur und zu einer Verminderung der Luftfeuchte. Außerdem werden die Windströmungen im direkten Umfeld der Tennishalle umgelenkt.

4.3.5 Bodenrelief

Die Fußbodenhöhe der Tennishalle liegt etwa 1 m unter jetzigem Geländeniveau. Die umliegenden Fläche werden zur Halle hin abgebösch. Ansonsten kommt es zu keinen wesentlichen Veränderungen des Bodenreliefs.

4.3.6 Schadstoff- und Lärmimmission

Besonders während der Bauphase kommt es zu Schadstoffimmissionen durch Abgase und Lärm. Nach Fertigstellung der Halle sind die Immissionen vergleichsweise gering einzustufen, da die Erhöhung des PKW- Verkehrs nur unwesentlich ist.

4.3.7 Tier- und Pflanzenwelt

Auf der vorhandenen Wildwiese, die nur durch eine Mahd offengehalten wird, ansonsten jedoch nicht genutzt wird, hat sich eine vielfältig zusammengesetzte Lebensgemeinschaft eingestellt.

Die derzeitige Ackerfläche bietet nur Lebensraum für vergleichsweise wenige Tierarten. Durch den Bau der Tennishalle werden die Tier- und Pflanzenarten, mit Ausnahme einiger Insekten, fast vollständig verdrängt.

5. MAßNAHMEN DER GRÜNORDNUNG

5.1 Zielsetzung

Durch die Grünordnungsplanung sollen die entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert und ausgeglichen werden.

Die wesentlichen Ziele dabei sind:

- Abschirmung der Tennishalle zur freien Landschaft,
- Beim Bau der Spielfelder sind auch diese zur südlich der Barmstedter Straße gelegenen Siedlungsfläche abzuschirmen,
- Nutzungsänderung auf bisherigen Ackerflächen.

Die Durchsetzung und Realisierung dieser Ziele wird durch nachfolgend beschriebene Maßnahmen erreicht.

5.1.1 Abschirmung der Tennishalle

Die Fußbodenoberkante der Tennishalle liegt ca. 1 - 2 m unter jetzigem Geländeniveau, um deren Höhe optisch zu reduzieren. Sie wird durch Pflanzungen und durch einen Sichtschutzwall gegen den freien Einblick abgeschirmt.

Entlang der Nordseite ist bereits eine Baumreihe aus schwedischer Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) innerhalb einer Strauchpflanzung vorhanden. Die Ostseite wird durch die parallel zur Schirnauallee stehenden Reihe aus Winterlinden (*Tilia cordata*) dem direkten Einblick entzogen. Dieser Riegel wird noch durch eine 8 m breite Strauchpflanzung entlang der Tennishalle verstärkt.

An der Süd- und Westseite der Halle ist eine mindestens 8 m breite Strauchpflanzung vorgesehen, die mit Laubholzhochstämmen überstellt wird.

Entlang der Barmstedter Straße wird auf einer Länge von ca. 90 m ein Sichtschutzwall aufgeschüttet und bepflanzt. Er erhält Neigungen von 1 : 2. Seine Höhe wird ca. 2,50 m über Straßenniveau betragen.

5.1.2 Abschirmung der geplanten Spielfelder

Sollte ein Bau der Spielfelder notwendig werden, so sind auch diese durch die Verlängerung des begrüntem Schutzwalles nach Westen entlang der Barmstedter Straße gegen die Siedlungsfläche abzuschirmen. Hierdurch sollen Lärmbelästigungen vermindert werden.

5.1.3 Ausgleich des Eingriffs

Der Ausgleich für die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft soll über die Anlage von Sichtschutzpflanzungen und -wällen, sowie über die Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgen.

Auf der Fläche, für die ein Erbpachtvertrag zu Gunsten der Kaltenkirchener Turnerschaft besteht, sind Randflächen in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Maisanbau). Sie sollen stillgelegt werden und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Hier soll sich eine Wildwiese einstellen. Um eine Verbuschung der Flächen zu unterbinden, ist einmal im Jahr, nicht vor Mitte Juli, eine Mahd vorzunehmen.

5.2 Gehölzliste

Bepflanzung des Schutzwalles

Es sind Sträucher in 2 x verschulter Qualität, Höhe 60 - 100 cm, in einem Abstand von 1 Stck/2 m² zu pflanzen. Je zehn Sträucher ist ein Heister, 2 x v, Höhe 150 - 200 cm, zu setzen.

Heister:	Acer campestre	Feldahorn
	Alnus glutinosa	Schwarzerle
	Carpinus betulus	Hainbuche
Sträucher:	Cornus mas	Kornelkirsche
	Crataegus monogyna	Weißdorn
	Prunus spinosa	Schlehe
	Rosa canina	Hundsrose
	Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
	Syringa vulgaris	Flieder

Sichtschutzpflanzung entlang der Tennishalle

Hier sind Sträucher in 2 x verschulter Qualität und einer Höhe von 60 - 100 cm mit einem Abstand von 1 Stck/2 m² zu pflanzen.

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Sambucus nigra	Holunder
Syringa vulgaris	Flieder

Laubholzhochstämme zur Überstellung der Sichtschutzpflanzung entlang der Tennishalle

Es sind Gehölze mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm zu pflanzen. Der Abstand in der Reihe beträgt maximal 10 m.

Quercus robur

Stieleiche

6. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

Bewertungsverfahren

Bei dem Bewertungsverfahren werden die flächenhaften und linearen Biotoptypen hinsichtlich ihres Wertes für den Biotop- und Artenschutz nach folgenden Kriterien bewertet (vgl. Kaule, 1986):

- Alter / Ersetzbarkeit
- Nutzungsintensität / Naturnähe
- Nährstoffhaushalt / Wasserhaushalt
- Vorkommen seltener, gefährdeter Arten

Alter / Ersetzbarkeit

Biotope lassen sich nur in begrenzter Zahl und Größe neu anlegen. Manche Biotoptypen sind problemlos neu anzulegen, z.B. ruderale Staudenfluren oder Vorwald-Gebüsch-Gesellschaften, andere sind unersetzbar, z.B. Altwälder und Hochmoore. Alter und Ersetzbarkeit eines Biotops sind daher ein wichtiges Bewertungskriterium.

Nutzungsintensität / Naturnähe

Für den Natürlichkeitsgrad eines Biotops ist die Intensität der menschlichen Nutzung von entscheidender Bedeutung. Je weniger der Mensch in ein Biotop eingreift, desto natürlicher ist seine Entwicklung.

Nährstoffhaushalt / Wasserhaushalt

Mit dem Nährstoff- und Wasserhaushalt werden die Standorteigenschaften bewertet. Extremstandorte (naß, trocken, wechselfeucht, nährstoffarm) werden zugunsten von nährstoffreichen Standorten mit mittlerer Wasserversorgung verdrängt. Dies führt zu einer Gefährdung der an die Extremstandorte angepaßten Flora und Fauna. Biotope mit extremen Standortbedingungen sind von großer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Vorkommen seltener, gefährdeter Arten

Die vielen Arten der Roten Listen zeigen, daß ein großer Teil der heimischen Tier- und Pflanzenarten als gefährdet bzw. selten eingestuft werden muß. Ursache des Artenrückganges ist die Verknappung artspezifischer Lebensräume. Unter den Rote Liste-Arten finden sich viele, die nur unter ganz speziellen Lebensverhältnissen existieren können.

Wertstufen

Jedem Biotop wird im Hinblick auf das jeweilige Kriterium eine Punktzahl von 1 bis 5 zugeordnet. Aufgrund seiner großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird das Kriterium "Vorkommen seltener, gefährdeter Arten" bei der Bewertung mit dem Faktor 2 multipliziert. Durch Addition der Einzelwerte ergibt sich folgende Gesamtbewertung:

<u>Wertstufe</u>	<u>Gesamtpunktzahl</u>
V	26 - 30
IV	21 - 25
III	16 - 20
II	11 - 15
I	5 - 10

Wertstufe V

Naturnahe, sehr wertvolle Biotope, Reste der ehemaligen Naturlandschaft; sehr alte, extensiv genutzte Kulturökosysteme; hoher Anteil gefährdeter und seltener Arten, z.B. Naturwälder, Bruchwälder, naturnahe Bachläufe, Sümpfe, Heiden, Dünen, Trockenrasen.

Wertstufe IV

Naturnahe bis halbnatürliche Biotope; wertvolle Ausgleichsflächen; sehr hohe Refugialfunktionen; extensive Nutzung oder Nutzungsaufgaben, z.B. sehr alte Brachflächen, Trockenrasen, naturnahe Wälder, Bruchwälder, Naßwiesen, Redder, alte Alleen, Feldgehölze.

Wertstufe III

Reich strukturierte Nutzflächen; extensive Nutzung; hohe Artenvielfalt; hohe Refugialfunktionen, z.B. extensives Grünland, Brach- und Ruderalflächen, Knicks der Klasse I nach dem Knick-Bewertungsrahmen, Alleen, Baumreihen, Feldgehölze.

Wertstufe II

Nutzflächen mit intensiver Nutzung, Biotope ohne Refugialfunktion, geringe Artenvielfalt, z.B. Zierrasen, Intensiv-Weiden, extensive Ackerflächen.

Wertstufe I

Extrem artenarme bis vegetationsfreie Flächen, z.B. Acker, Gewerbeflächen.

Ergebnis der Biotopbewertung

Biotoptyp		Alter / Ersetzbarkeit	Nutzungsintensität / Naturnähe	Nährstoffhaushalt	Wasserhaushalt	Vorkommen gefährdeter Arten	Gesamtpunktzahl	Wertstufe	Punktzahl für die Fläche
	Multiplikationsfaktor	1	1	1	1	2			
Biotopwerte	Bestand								
Wildwiese	1.650 m ²	2	4	3	2	3	17	III	28.050
Acker	4.650 m ²	1	1	1	2	1	7	I	32.550
Gesamtpunkte	Bestand								60.600
Biotopwerte	Planung								
Tennishalle	1.350 m ²	0	0	0	0	0	0		
Pflanzung	2.250 m ²	2	3	3	2	1	12	II	27.000
Wildwiese	2.700 m ²	2	4	3	2	3	17	III	45.900
Gesamtpunkte	Planung								72.900

Die Punktebewertung der Flächen vor und nach dem Eingriff/Ausgleich ergibt eine höhere Punktzahl nach Beendigung des Eingriffs. Dieser ist somit als ausgeglichen anzusehen.

7. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

1. Die gemäß Pflanzgebot zu setzenden Bäume müssen mindestens 18 - 20 cm Stammumfang in 3 x verschulter Baumschulqualität haben. Der Abstand in der Baumreihe darf maximal 10 m betragen. Es dürfen nur standortgerechte, heimische Baumarten verwendet werden.
2. Auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen der Schutzpflanzung sind standortgerechte, heimische Sträucher in 2 x verschulter Qualität und einer Höhe von 60 - 100 cm zu pflanzen. Je 10 Sträucher ist ein Heister mit einer Höhe von 150 - 200 cm zu setzen. Der Pflanzabstand beträgt 1 Pflanze/2 m².

Aufgestellt:

Busdorf, den 23.04.1993 / 29.04.1993

Ernst Springer

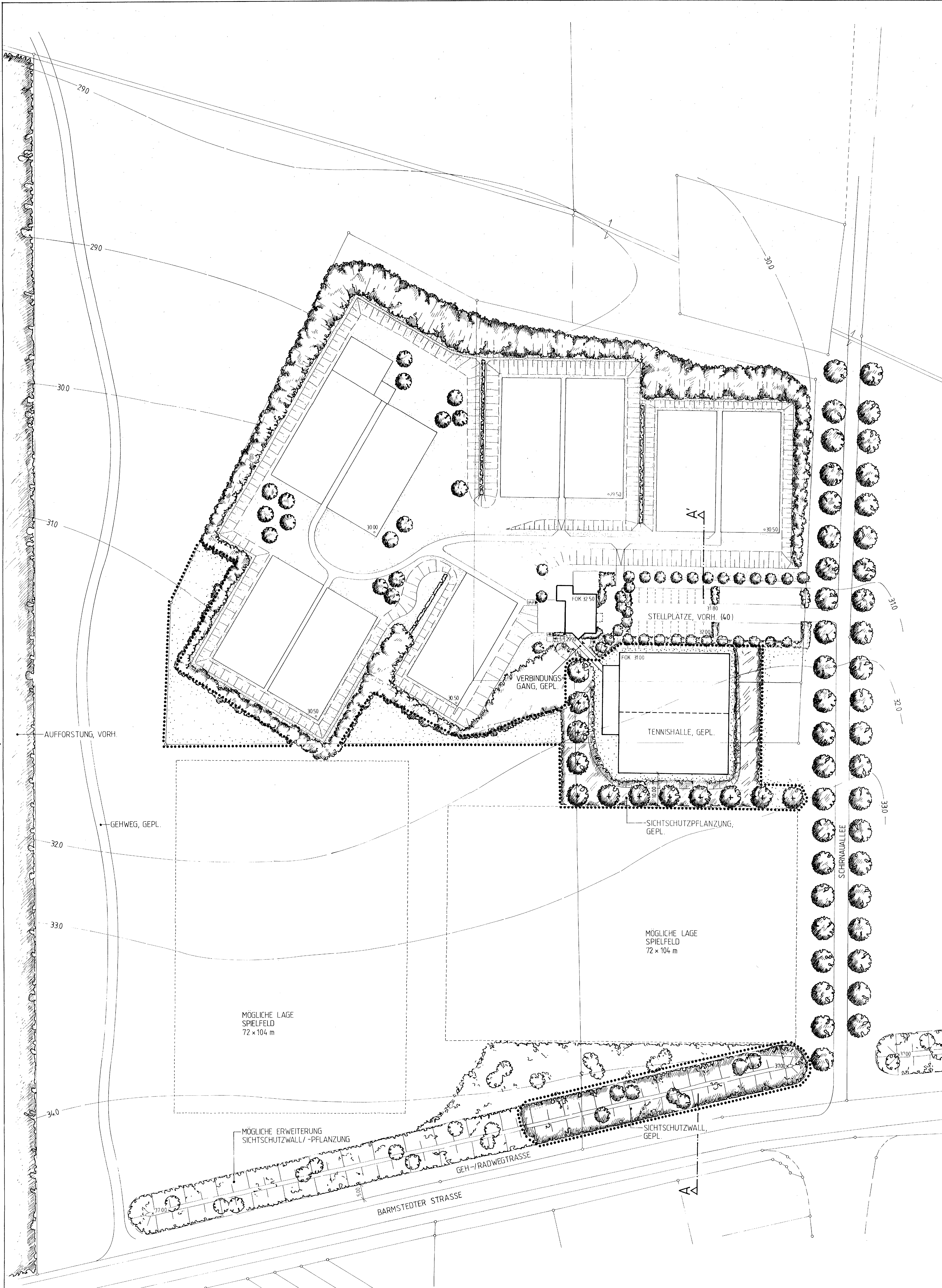
Landschaftsarchitekt BDLA

Dannewerker Str. 33

2381 Busdorf/Schleswig

Tel.: 04621/32151 + 34251

Fax: 04621/31368



ERGEBNIS DER BIOTOPBEWERTUNG

Biotyp	Multiplikationsfaktor	Alter / Erneuerbarkeit	Nutzungsintensität / Naturnähe	Nährstoffhaushalt	Wasserhaushalt	Vorkommen gefährdeter Arten	Gesamtpunktzahl	Wertstufe	Punktzahl für die Fläche
Wildwiese	1,650 m ²	2	4	3	2	3	17	III	28.050
Acker	4.850 m ²	1	1	1	2	1	7	I	32.550
Gesamtpunkte Bestand									60.600
Tennishalle	1.350 m ²	0	0	0	0	0	0		
Pflanzung	2.250 m ²	2	3	3	2	1	12	II	27.000
Wildwiese	2.700 m ²	2	4	3	2	3	17	III	45.900
Gesamtpunkte Planung									72.900

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN

- Die gemäß Pflanzgebot zu setzenden Bäume müssen mindestens 18 - 20 cm Stammumfang in 3 x verschulter Baumqualität haben. Der Abstand in der Baumreihe darf maximal 10 m betragen. Es dürfen nur standortgerechte, heimische Baumarten verwendet werden.
- Auf den mit Pflanzgebot belegten Flächen der Schutzpflanzung sind standortgerechte, heimische Sträucher in 2 x verschulter Qualität und einer Höhe von 60 - 100 cm zu pflanzen. Je 10 Sträucher ist ein Heister mit einer Höhe von 150 - 200 cm zu setzen. Der Pflanzabstand beträgt 1 Pflanze/2 m².

LEGENDE

- BAUM, VORH.
- BAUM, GEPL.
- PFLANZUNG, VORH.
- PFLANZUNG, GEPL. (AUSGLEICH)
- MÖGLICHE ERWEITERUNG DER PFLANZUNG
- RASEN
- WILDWIESE
- 31.0 ~ HÖHENLINIE, VORH.
- 295 ~ HÖHE, VORH.
- 370 ~ HÖHE, GEPL.
- GRENZE DER UMGESTALTUNG

Anlage 4 zur 3. Ausführung

15. ÄND. F-PLAN UND
BAUWERK: 5. ÄND. B-PLAN 23 „ERHOLUNGSPARK“

BAUHERR: STADT KALTENKIRCHEN

GRÜNORDNUNGSPLAN

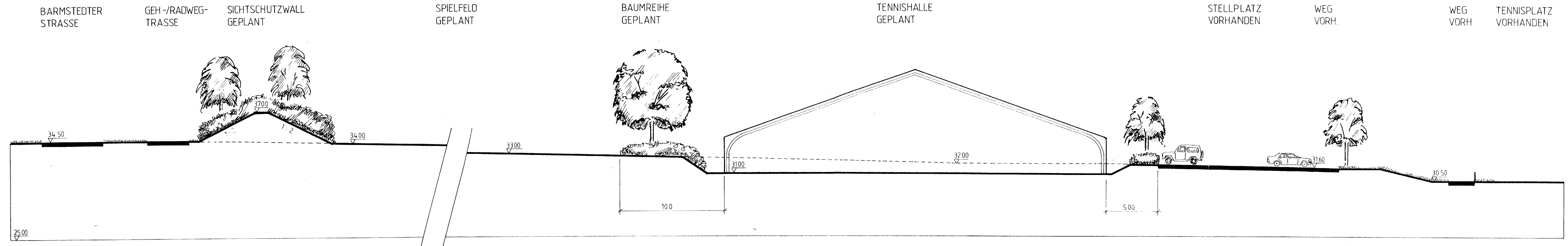
M. = 1:500 DAT.: 16.04.1993 GR.: 80 x 80 GEZ. C.W./TEI. BL. NR. 888/1

GEÄND.: 04.05.93 BAUHERR: ARCHITEKT:

ERNST SPRINGER FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA 2381 BUSDORF / SCHLESWIG
DANNEWKERSTR. 33 TEL. 04621 / 32151 - 34251

SCHNITT A—A'

Anlage 3 zur
3. Ausfertigung



15. ÄND. F-PLAN UND
BAUWERK: 5. ÄND. B-PLAN 23 „ERHOLUNGSPARK“

BAUHERR: STADT KALTENKIRCHEN

GRÜNORDNUNGSPLAN
SCHNITT A—A'

M. = 1 : 200	DAT. 16.04.1993	GR. 80 x 29 ⁷	GEZ. TEL.	BL. NR. 888/2
GEÄND.:	BAUHERR	ARCHITEKT:		

ERNST SPRINGER FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BOLA 2381 BUSDORF / SCHLESWIG
DANNEWERKERSTR 33 TEL. 04621 / 32151 - 34251